

# Bekanntmachung der Gemeinde Hasbergen über das Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 55.2 „GE-Gebiet nördlich der Bahn - südöstlicher Teil an der Osnabrücker Str.“

Der Rat der Gemeinde Hasbergen hat am 05. Dezember 2019 den Bebauungsplan Nr. 55.2 „GE-Gebiet nördlich der Bahn - südöstlicher Teil an der Osnabrücker Str.“ nebst Begründung als Satzung beschlossen. Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Bestandteil der Begründung sind der Umweltbericht, die FFH-Verträglichkeitsuntersuchung, die wasserwirtschaftliche Vorplanung und die schalltechnische Beurteilung.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ergibt sich aus nachstehendem Planausschnitt:



Gegenstand dieses Bebauungsplanes ist die Ausweisung einer Fläche für gewerbliche Entwicklung.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 55.2 „GE-Gebiet nördlich der Bahn - südöstlicher Teil an der Osnabrücker Str.“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 55.2 „GE-Gebiet nördlich der Bahn - südöstlicher Teil an der Osnabrücker Str.“ liegt mit der Begründung incl. Anlagen nebst zusammenfassender Erklärung gem. § 10 BauGB ab sofort bei der Gemeinde Hasbergen, Martin-Luther-Straße 12, 49205 Hasbergen, Zimmer 312 /314 /315 während der Dienststunden (Mo. bis Fr. jeweils von 08.30 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Di. von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Do. von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht aus; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Hinweis: Bitte vereinbaren Sie, wenn möglich, vorab einen Termin. In dringenden Fällen wenden Sie sich an die Kolleginnen im FB 1 -Ordnung- und Bürgerservice-, die Ihnen Zugang zu den Obergeschossen des Rathauses gewähren.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Hasbergen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch die Bebauungsplanänderung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Hasbergen, den 15.09.2020  
Der Bürgermeister

Elixmann